

Versorgungskasse der Angestellten
der GEA Group Aktiengesellschaft VVaG

Satzung
in der Fassung vom 16.06.2026

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse
- § 2 Zulassung von befreundeten Gesellschaften zum Anschluss
- § 3 Mitglieder
- § 4 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 5 Angeschlossene Personen
- § 6 Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 7 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Übernahmen von anderen Versorgungsträgern
- § 10 Verwendung der Einkünfte und des Vermögens der VK
- § 11 Verwaltung der VK
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 16 Versicherungstechnisches Gutachten
- § 17 Auflösung der VK
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Änderungsmöglichkeiten von Satzung und Versicherungsbedingungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse

(1)

Die Kasse führt den Namen „Versorgungskasse der Angestellten der GEA Group Aktiengesellschaft VVaG“ (nachstehend auch VK genannt) und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 210 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und zugleich eine regulierte Pensionskasse im Sinne von § 233 Abs. 1 VAG.

(2)

Die VK hat den Zweck, Angestellten von Gesellschaften, die aus dem ehemaligen Konzern der Metallgesellschaft AG, Frankfurt am Main (MG) hervorgegangen sind, und den sonst der VK gemäß § 2 angeschlossenen Gesellschaften (nachstehend sämtlich Gesellschaften genannt) eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Versicherungsbedingungen zu gewähren.

(3)

Die VK ist eine Sozialeinrichtung innerhalb des Konzerns der GEA Group Aktiengesellschaft (früher Metallgesellschaft AG bzw. mg-technologies ag) im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrAVG); die Möglichkeit, als angeschlossene Gesellschaft (§ 2) gegebenenfalls auch nicht zum Konzern gehörige Firmen zuzulassen oder im Rahmen des § 5 auch einzelnen Angestellten solcher Firmen die Mitgliedschaft zu gestatten, bleibt unberührt.

§ 2

Zulassung von befreundeten Gesellschaften zum Anschluss

(1)

Dem Konzern befreundete Gesellschaften können als angeschlossene Gesellschaften zugelassen werden, wenn sie sich bereit erklären

- a) der VK die von dieser geforderten Angaben über die bei ihr beschäftigten Mitglieder der VK zu machen,
- b) die laut Versicherungsbedingungen erforderlichen Zuschüsse für die bei ihr beschäftigten Mitglieder der VK zu leisten,
- c) die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Beiträge ihrer Mitglieder der VK zusammen mit ihren eigenen Zuschüssen kostenfrei an die VK abzuliefern,
- d) der VK das Ausscheiden eines Mitglieds aus den Diensten der Gesellschaft anzuzeigen und
- e) in jedem Betrieb für Bekanntmachungen der VK ein Bekanntmachungsbrett zu unterhalten.

Über die Zulassung einer Gesellschaft als angeschlossene Gesellschaft entscheidet der Vorstand der VK nach freiem Ermessen.

(2)

Die Zulassung einer befreundeten Gesellschaft als angeschlossene Gesellschaft und der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch ihre Angestellten ist außerdem abhängig von der Entrichtung von Ausgleichszahlungen, welche der durch die Aufnahme des Angestelltenbestandes entstehenden Belastung nach versicherungsmathematischen Berechnungen entsprechen.

(3)

Die Zulassung als angeschlossene Gesellschaft endet, wenn

- a) der VK von Seiten der angeschlossenen Gesellschaft eine schriftliche Kündigungserklärung zugeht oder
- b) der Vorstand der VK der angeschlossenen Gesellschaft schriftlich kündigt.

(4)

Die Beendigung der Zulassung einer Gesellschaft hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft bzw. das Versicherungsverhältnis der außerordentlichen Mitglieder, der Rentner und Hinterbliebenen aus dem Angestelltenbestand der nicht mehr zugelassenen Gesellschaft. Die bei Beendigung der Zulassung als ordentliche Mitglieder versicherten Angestellten können ihre ordentliche Mitgliedschaft als angeschlossene Personen (§ 5) fortführen, wenn der einzelne Angestellte weiterhin die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis c) für seine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der VK übernimmt; etwaige Ansprüche des Angestellten gegen seine Gesellschaft bleiben unberührt. Die Möglichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft als angeschlossene Person gemäß Satz 2 dieses Abs. 4 ist beschränkt auf die Dauer des Dienstverhältnisses als Angestellter bei der nicht mehr zugelassenen Gesellschaft.

(5)

Sofern die ordentlichen Mitgliedschaften für die Angestellten der nicht mehr zugelassenen Gesellschaft nicht nach Abs. 4 Satz 2 fortgesetzt werden, so werden

- a) die Mitgliedschaften in außerordentliche nach § 7 umgewandelt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen,
- b) andernfalls die Mitgliedschaften beendet.

§ 3

Mitglieder

(1)

Die VK hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder.

(2)

Die Gewährung von Ruhesgeld hat weder eine Beendigung noch eine Änderung der Art der Mitgliedschaft zur Folge.

(3)

Hinterbliebene von Mitgliedern werden nicht Mitglieder der VK.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Die Versicherungstarife der VK sind seit 1988 (für einzelne Gesellschaften spätestens seit 1992) für Neuzugang geschlossen. Ordentliche Mitglieder sind die im Versichertenbestand der einzelnen Tarife als ordentliche Mitglieder geführten Versicherten.

§ 5

Angeschlossene Personen

(1)

Abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag auch einzelnen Angestellten einer nicht der VK angeschlossenen Gesellschaft die Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu dieser Gesellschaft zu gestatten (angeschlossene Personen). Soweit nicht § 2 Abs. 4 Satz 2 anzuwenden ist, entscheidet der Vorstand der VK nach billigem Ermessen; in begründeten Fällen können vom Vorstand der VK die gleichen Bedingungen wie für angeschlossene Personen im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 2 festgesetzt werden; ansonsten erfolgt die Festsetzung der Bedingungen der Mitgliedschaft für angeschlossene Personen im Einzelfall nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans.

(2)

Die Mitgliedschaft kann von angeschlossenen Personen während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, jederzeit auf den Schluss des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 7 umgewandelt werden.

§ 6

Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

(1)

Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn und solange

- a) das Mitglied aus den Diensten seiner Gesellschaft mit einer von dieser Gesellschaft schriftlich bestätigten Aussicht auf Wiedereinstellung ausgeschieden ist,
- b) das Angestelltenverhältnis des ordentlichen Mitglieds bei seiner Gesellschaft auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen ruht.

(2)

Die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis bleiben während des Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen. Beiträge sind während dieser Zeit nicht zu entrichten, es sei denn, dass solche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu zahlen sind. Die Zeit des Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung wird für die Wartezeit sowie für die Berechnungen der Kassenleistungen nicht berücksichtigt, ebenso nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Außerordentliche Mitgliedschaft

(1)

Scheidet ein ordentliches Mitglied der VK aus den Diensten der Gesellschaften aus, so wandelt sich die Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.

(2)

Ein Ausscheiden im Sinne des vorstehenden Abs. 1 liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich in die Dienste einer anderen der VK angeschlossenen Gesellschaft übertritt.

(3)

Mitgliedschaften können auch dann in außerordentliche umgewandelt werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder wenn die Gesellschaft, bei der das Mitglied beschäftigt ist, mit ihren Zuschüssen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung der Rückstand nicht innerhalb von drei Monaten ausgeglichen wird; die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf die Folgen enthalten; im Falle des Verzugs der Gesellschaft kann das Mitglied, welches hiervon entsprechend zu benachrichtigen ist, die Verzugsfolgen durch Übernahme der Zuschusszahlungen beseitigen.

(4)

Ordentliche Mitglieder, die Ruhegeld wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung erhalten haben und nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§ 9 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen) die ihnen angebotene Aufnahme ihres früheren Dienstes oder einer anderen ihren Leistungen entsprechenden geeigneten Beschäftigung bei den Gesellschaften verweigern, werden außerordentliche Mitglieder.

(5)

Erfolgt bei einer Ehescheidung eines Mitgliedes eine interne Teilung eines Anspruchs auf Versorgungskassenrente gemäß Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), so erwirbt der geschiedene Ehepartner eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes eine eigenständige außerordentliche Mitgliedschaft. Diese wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Rechtskraft erlangt. Einzelheiten zum Verfahren des Versorgungsausgleichs regelt der technische Geschäftsplan. Für Zwecke dieses § 7 Abs. 5 gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Ehepartner auch eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner und als Ehescheidung auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), soweit nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ein Ausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durchzuführen ist.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Gewährung einer Abfindung oder mit der Übertragung der Verpflichtung auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Versicherungsbedingungen.

§ 9

Übernahmen von anderen Versorgungsträgern

Übernahmen einzelner Personen von anderen Versorgungsträgern sind nicht mehr möglich.

§ 10

Verwendung der Einkünfte und des Vermögens der VK

Die Einkünfte und das Vermögen der VK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Kasse verwendet werden. Ein Rückfluss von Mitteln an die Gesellschaften ist ausgeschlossen; § 16 Abs. 2 Buchst. b) bleibt unberührt.

§ 11

Verwaltung der VK

(1)

Die Organe der VK sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

(2)

Kassenämter haben inne:

- a) der Verantwortliche Aktuar
- b) der Abschlussprüfer
- c) der Treuhänder

(3)

Der Aufsichtsrat bestellt in Abstimmung mit dem Vorstand und im Einvernehmen mit der für die VK zuständigen Aufsichtsbehörde einen Treuhänder und seinen Stellvertreter. Die Aufgaben des Treuhänders ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(4)

Die ordentlichen Mitglieder der VK sind verpflichtet, bei Wahl oder Ernennung ein Amt bei der VK, in das sie gewählt oder ernannt werden, anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund für eine Ablehnung vorliegt. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1)

Das oberste Organ der VK ist die Mitgliederversammlung. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Der Vorstand kann Sachverständige zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der VK eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als 100 Stimmen vertreten, jedoch höchstens 2 % der jeweiligen Mitgliederzahl im Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung i.S.v. Abs. 7.

(3)

Die Gesellschaften sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Vertreter zu entsenden, die beratende Stimme haben und Anträge stellen können.

(4)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie deren Ersatzmitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder die Bestandsübertragung,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gem. § 16 Abs. 2 c) und der Bewertungsreserven gemäß § 16 Abs. 2 d) sowie über den Ausgleich von Fehlbeträgen gem. § 16 Abs. 3,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers der VK und gegebenenfalls eines Ersatzprüfers der VK, und
- h) die Beschlussfassung über die Gewährung, die Höhe und sonstige Modalitäten einer Vergütung für ein Aufsichtsratsmitglied im Sinne von § 13 Abs. 4, wobei eine solche Vergütung aber nicht nach dem Geschäftsergebnis bemessen sein darf.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in jedem Geschäftsjahr einmal zu einer ordentlichen Sitzung, möglichst bis zum 31. Oktober, einberufen.

(6)

Der Vorstand kann auch sonst Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt. Gleiches gilt, wenn entweder eine der Gesellschaften oder mindestens 100 ordentliche Kassenmitglieder oder mindestens 2 % der jeweiligen Mitgliederzahl unter Angabe der Gründe eine Einberufung schriftlich beantragen.

(7)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und durch schriftliche Einladung an die Gesellschaften. Die Bekanntmachung muss unter Mitteilung des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß Abs. 6 auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern darf diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen. Eventuelle zusätzliche Hinweise in Betriebszeitschriften u.ä. auf eine bevorstehende Mitgliederversammlung der VK oder Unterrichtungen von Mitgliedern in anderer Weise hierüber sind, wenn sie erfolgen, freiwilliger Natur. Für die Festlegung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ausschließlich die Bekanntmachung gemäß Satz 1 unter Einhaltung der Mindestfrist, die nach Satz 2 dieses Abs. 7 vorgeschrieben ist, erforderlich und ausreichend.

(8)

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden

- a) durch eine Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern
- b) durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand
- c) durch die Gesellschaften.

Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, so ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen bereits in die Einberufung der Mitgliederversammlung mit aufzunehmen. Im übrigen sind die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge, sofern sie nicht schon mit der Einberufung bekanntgemacht wurden, vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu machen und den Gesellschaften schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern und den Gesellschaften, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens am 4. Arbeitstag vor dem nach Satz 2 bzw. Satz 3 maßgeblichen Veröffentlichungszeitpunkt beim Vorstand eingehen. Bei der Berechnung der 4 Arbeitstage sind dazwischenliegende Samstage, Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage nicht mitzurechnen.

(9)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat beauftragtes Aufsichtsratsmitglied. Er bestimmt zwei zu Stimmenzählern und einen Protokollführer. Die Bestimmung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist dem Aufsichtsrat vorbehalten.

(10)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Kassenmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen in eigenen Angelegenheiten an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Die Abstimmung ist öffentlich, jedoch, falls es von der Mehrheit der vertretenen Stimmen verlangt wird, geheim durch Stimmzettel. Die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie deren Ersatzmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung; auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch öffentliche Abstimmung zulässig.

(11)

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufsichtsrat

(1)

Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder.

Drei Mitglieder werden von den Gesellschaften ernannt. Mit der Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds können die Gesellschaften zugleich ein Ersatzmitglied oder, unter Festlegung einer Reihenfolge, mehrere Ersatzmitglieder für dieses Aufsichtsratsmitglied ernennen. Ernennen die Gesellschaften zeitgleich mehrere Aufsichtsratsmitglieder, können die Gesellschaften auch ein Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder oder, unter Festlegung der Reihenfolge, mehrere Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder ernennen.

Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von dem Konzern-Betriebsrat der GEA Group ernannt. Von diesen vier Aufsichtsratsmitgliedern werden zwei Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Betriebsrates der Air Liquide Global E&C Solutions Germany GmbH und zwei Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag des Betriebsrates der VDM Metals Holding GmbH ernannt. Mit der Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds kann der Konzern-Betriebsrat der GEA Group zugleich ein Ersatzmitglied oder, unter Festlegung einer Reihenfolge, mehrere Ersatzmitglieder für dieses Aufsichtsratsmitglied ernennen. Ernennet der Konzern-Betriebsrat der GEA Group zeitgleich mehrere Aufsichtsratsmitglieder, kann er auch ein Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder oder, unter Festlegung der Reihenfolge, mehrere Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder ernennen. Bei der Ernennung der Ersatzmitglieder gilt das Vorschlagsrecht des Betriebsrats von Air Liquide Global E&C Solutions Germany GmbH und des Betriebsrats von VDM Metals Holding GmbH hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder, für die das Ersatzmitglied nachrücken soll, entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der VK sein.

(2)

Die reguläre Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre; hierbei wird das Jahr, in dem die Ernennung ausgesprochen wird, nicht mitgerechnet. Wiederbestellung bzw. erneute Ernennung ist zulässig.

Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung auch während der laufenden Amtsdauer die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder widerrufen.

Soweit zum Zeitpunkt des Ablaufes der Amtsdauer eine Wiederbestellung bzw. erneute Bestellung oder die Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht erfolgt ist, verlängert sich die Amtsdauer bis zur erfolgten Wiederbestellung bzw. Neubestellung, längstens jedoch für den Zeitraum von acht Monaten nach Ablauf der regulären Amtsdauer.

(3)

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus seinem Amt aus, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist, tritt an seine Stelle ein nach § 13 Abs. 1 bestelltes Ersatzmitglied.

Das Amt eines solchen Ersatzmitglieds endet, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ernannt wurde, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, die Mitgliederversammlung bewilligt für die Tätigkeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds eine Vergütung. Allen Aufsichtsratsmitgliedern werden ihre nachgewiesenen und angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes erstattet.

(5)

Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Kreis der von den Gesellschaften benannten Mitglieder und ein Mitglied aus dem Kreis der vom Konzern-Betriebsrat bestellten Mitglieder zu seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Zugehörigkeit des Vorsitzenden zu einem Mitgliederkreis soll nach jeder Amtszeit wechseln, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht.

(6)

Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Die ordentliche Aufsichtsratssitzung soll einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes, der Gesellschaften, des Vorstandes oder des Treuhänders statt; sie sind unverzüglich einzuberufen und abzuhalten. Leiter der Sitzung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter.

(7)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; ein an der persönlichen Mitwirkung verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich zur Vertretung ermächtigen.

(8)

Mit Ausnahme der beiden Aufsichtsratsmitglieder, die vom Konzernbetriebsrat der GEA Group auf Vorschlag des Betriebsrates der VDM Metals Holding GmbH vorgeschlagen wurden, hat jedes Mitglied zwei Stimmen, die aber von jedem Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden können. Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Konzernbetriebsrat der GEA Group auf Vorschlag des Betriebsrates der VDM Metals Holding GmbH vorgeschlagen wurden, haben jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(9)

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Die Mitglieder des Vorstandes sollen grundsätzlich zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden. Der Vorstand der VK, der Treuhänder und der

verantwortliche Aktuar sind verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrates beratend an der Sitzung teilzunehmen. Auf besonderen Beschluss des Aufsichtsrates können auch Sachverständige zu einer Sitzung des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

(10)

Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der jeweiligen Aufsichtsratssitzung vom Leiter der Sitzung bestimmt.

(11)

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu diesem Zweck sich von dem Gang der Angelegenheiten der VK zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der VK einsehen sowie die Vermögenswerte prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundbesitz,
- b) Auswahl und Wechsel der Kapitalanlagegesellschaft einschließlich eventueller Berater des Assetmanagers nebst der Auflösung, Kündigung und Übertragung von Spezialfonds,
- c) Definition der strategischen Anlagepolitik im Sinne der Festlegung des Zielportfolios soweit dies die Aufnahme neuer bzw. die Streichung bereits vorhandener Anlageklassen betrifft oder es im Übrigen bei der Definition der Gewichtungen bestehender Anlageklassen im Einzelfall zu einer relativen Veränderung von 5 % kommt.
- d) Erteilung von Aufträgen an den Assetmanager sowie Käufe und Verkäufe von Aktivwerten soweit diese jeweils ein Volumen von 10 Mio. EUR übersteigen,
- e) Geschäfte, die außerhalb der normalen Geschäftsführung des Vorstandes liegen.

(12)

Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die

- a) Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) Stellungnahme zum Vorschlag über die Verwendung des Überschusses,
- c) Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Bestellung sowie Abberufung von Zeichnungsbevollmächtigten (§ 14 Abs. 4),
- d) Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- e) Bestellung und Abberufung des Treuhänders und dessen Stellvertreters,
- f) Bestellung und Abberufung des verantwortlichen Aktuars,
- g) Erstellung eines an die Mitgliederversammlung gerichteten Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers und gegebenenfalls zur Wahl eines Ersatzprüfers; und

- h) Überwachung der Grundsätze der Vermögensanlage gemäß § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen.

(13)

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Mitgliederversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

(14)

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen bzw. die Aufsichtsbehörde verlangt, bevor die Mitgliederversammlung den Änderungsbeschluss genehmigt.

(15)

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen über die Einberufung des Aufsichtsrates, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Inkrafttreten der Beschlüsse, die Bildung eines Finanzausschusses sowie sonstige Fragen, die die Belange der Versorgungskasse betreffen, zu treffen sind.

Dem Finanzausschuss obliegt insbesondere die laufende Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlage gemäß § 13 Abs. 12 Buchst. h) sowie die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats bezüglich der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Handlungen des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 11 Sätze 4 und 5 der Satzung. Der Finanzausschuss übt für den Aufsichtsrat das Zustimmungsrecht gemäß § 13 Abs. 11 Satz 5 Buchst. d) aus, soweit das jeweilige Volumen des zustimmungspflichtigen Geschäfts 20 Mio. EUR nicht übersteigt. Ab einem Volumen von jeweils 20 Mio. EUR entscheidet der Aufsichtsrat. Dieser kann jederzeit die dem Finanzausschuss übertragene Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ohne Begründung an sich ziehen.

§ 14

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie optional weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat ernannt und bestellt. Sie brauchen nicht Mitglied der VK zu sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung gemäß § 24 Abs. 1 VAG besitzen. § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(2)

Der Aufsichtsrat kann außerdem jederzeit ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder für beide Vorstandsmitglieder ernennen. Ein Ersatzmitglied rückt als Mitglied in den Vorstand ein, wenn das Vorstandsmitglied, für das das Ersatzmitglied bestellt worden ist, aus dem Vorstand ausgeschieden ist (Wegfall eines Vorstandsmitglieds). Bei der Bestellung eines Ersatzmitglieds bestimmt der Aufsichtsrat die näheren Einzelheiten des Nachrückens, insbesondere welches Ersatzmitglied für welches Vorstandsmitglied in welcher Reihenfolge nachrückt. Das Amt eines nachgerückten Ersatzmitglieds im Vorstand endet spätestens, wenn der Aufsichtsrat gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung ein neues Vorstandsmitglied bestellt hat. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. Ist ein Mitglied des Vorstands in der Ausübung seines Amtes verhindert, ohne aus dem Vorstand auszuschcheiden (temporäre Verhinderung eines Vorstandsmitglieds), oder ist ein Mitglied des Vorstands ausgeschieden, ohne dass ein Ersatzmitglied nachgerückt oder ein neues Vorstandsmitglied nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung ernannt worden ist (Fehlen eines Vorstandsmitglieds), kann der Aufsichtsrat bei unmittelbarem Bevorstehen sowie nach Eintritt der Verhinderung bzw. des Fehlens einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern des verhinderten bzw. fehlenden Vorstandsmitglieds bestellen. Während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3)

Im Falle der Abberufung oder des anderweitigen Erlöschens des Amtes des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Aufsichtsrat einen neuen Vorsitzenden bzw. einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ernennung gilt bei vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer. Dieselben Grundsätze gelten für die jeweiligen Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern im Sinne von Abs. 2. Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4)

Der Vorstand vertritt die VK gerichtlich und außergerichtlich. Die VK wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands mit Zustimmung eines nach § 13 Abs. 12 lit. c dieser Satzung bestellten Zeichnungsbevollmächtigten vertreten. Der Zeichnungsbevollmächtigte ist kein Mitglied des Vorstands. Der Vorstand vertritt die VK auch gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern der VK. In Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats

wird die VK jedoch nicht vom Vorstand der VK, sondern von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung des Vorstands einen Zeichnungsbevollmächtigten bestellen. Ein Zeichnungsbevollmächtigter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied in den folgenden Geschäftsbereichen die Versorgungskasse vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen:

(a) Bestandsverwaltung der Kassenmitglieder;

(b) Kapitalanlagesteuerung.

(6)

Der Vorstand führt die Geschäfte der VK nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ der VK zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere auch für die Beauftragung des nach § 12 Abs. 4 Buchst. g von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfers und gegebenenfalls des von der Mitgliederversammlung bestellten Ersatzprüfers zuständig.

(7)

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(8)

Der Aufsichtsrat kann den Vorstand im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(9)

Dem Vorstand kann eine Vergütung gewährt werden. Aufsichtsrechtliche Vorgaben an die Vergütung des Vorstands sind einzuhalten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Rechnungsjahr der VK ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von dem bestellten Abschlussprüfer (§ 12 Abs. 4 Buchst. g) zu prüfen und unter Beifügung des Lageberichts des Vorstandes, des Prüfungsbefundes des Abschlussprüfers und des Vorschlages für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages dem Aufsichtsrat vorzulegen und im Büro der VK zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der VK und den Vorstand der Gesellschaften bis zur Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 16

Versicherungstechnisches Gutachten

(1)

Mindestens alle drei Jahre oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der VK vornehmen zu lassen und die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte in den zu erstellenden Jahresabschluss zu übernehmen.

(2)

Ergibt die versicherungstechnische Prüfung einen Überschuss, so ist dieser wie folgt zu verwenden:

- a) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens sieben Prozent (7,00%) des vorstehenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 7,00% Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Hat sich aufgrund einer abnehmenden Deckungsrückstellung das Verhältnis von Verlustrücklage zu Deckungsrückstellung gegenüber dem Vorjahr erhöht, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Betrag, der den maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt, ganz oder teilweise der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Der maßgebliche Höchstbetrag ist dabei der Betrag, der sich ergibt, wenn das prozentuale Verhältnis der Verlustrücklage zur Deckungsrückstellung im Vorjahr mit der Deckungsrückstellung des Geschäftsjahres multipliziert wird. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsklärung der Aufsichtsbehörde.
- b) Sofern und solange die Gesellschaften Zuschüsse leisten, die über die Mindestzuschüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen hinausgehen, ist der verbleibende Überschuss zur Minderung der laufenden Zuschüsse der Gesellschaften zu verwenden.
- c) Ein weiter verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Damit kann die Mitgliederversammlung, falls das Einverständnis der Gesellschaften vorliegt, die Beiträge der Mitglieder herabsetzen oder die Leistungen der VK erhöhen oder beide Maßnahmen miteinander verbinden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Versicherungsunternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen oder um die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse anzupassen.

- d) Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über eine gleichmäßige Beteiligung der Versicherten (Anwärter und Leistungsempfänger) an den Bewertungsreserven der Kapitalanlage. Grundlage einer solchen Entscheidung sind Informationen und Vorschläge des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt alle drei Jahre, und zwar jeweils in einer Versammlung, die auf das Geschäftsjahr folgt. Ein solcher Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Bei seinen Vorschlägen, inwieweit Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen den Versicherten zugeteilt werden können, hat der Verantwortliche Aktuar insbesondere die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die für ein Bestehen des Stress-tests benötigten Bewertungsreserven einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, das Vorhandensein einer ausreichenden Kapitalausstattung der VK zur Finanzierung einer anstehenden oder absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die diesbezüglichen Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Bei einer Zuteilung von Bewertungsreserven gelten für die Verteilung die gleichen Verwendungsformen, die unter Abs. 2 Buchst. c) hinsichtlich einer Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorhandenen Mittel genannt sind.

(3)

Hat dagegen die versicherungstechnische Prüfung einen Fehlbetrag ergeben, so wird zu seiner Deckung zunächst die Sicherheitsrücklage herangezogen. Reicht diese nicht aus und kann voraussichtlich nicht durch sonstige Maßnahmen in absehbarer Zeit ein Ausgleich erzielt werden, so sollen die Leistungen der VK im Rahmen der von dem Verantwortlichen Aktuar aufgrund der Ergebnisse der versicherungstechnischen Prüfung gemachten Vorschläge durch Beschluss der Mitgliederversammlung herabgesetzt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4)

Die Erhebung eines Nachschusses von den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung der VK

(1)

Die VK wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und die Gesellschaften zustimmen. Der Beschluss zur Auflösung der VK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2)

Die die Auflösung der VK beschließende Mitgliederversammlung kann Bestimmungen darüber treffen, ob und welche Versicherungsverhältnisse durch die Auflösung erlöschen und den Zeitpunkt des Erlöschens bestimmen. Die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Kassenvermögens erfolgt nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, von der Aufsichtsbehörde und den Gesellschaften zu genehmigenden Plan. Gesetzliche Mitbestimmungsrechte gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Das Vermögen der VK darf nur zugunsten der Mitglieder und der Rentenempfänger verwendet werden. Ein etwa noch verbleibendes Restvermögen der VK ist für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(3)

Im Falle der Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Vermögensbestand mit den dazugehörigen Verbindlichkeiten gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Die Übertragung kann sich auch auf einen Teil des Versicherungsbestandes, insbesondere auf die Rentenempfänger allein, erstrecken. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaften. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4)

Abwickler ist der Vorstand der VK.

(5)

Bei einer Bestandsübertragung außerhalb des in Absatz 3 genannten Falles bedarf es eines Beschlusses der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über eine solche Bestandsübertragung bedarf zudem der Zustimmung der Gesellschaften. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die jeweiligen Gesellschaften nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem sie von der VK schriftlich um ihre Zustimmung gebeten worden sind, widersprochen haben. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Maßnahmen nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes.

§ 18

Bekanntmachungen

(1)

Bekanntmachungen der VK erfolgen am Bekanntmachungsbrett im Büro der VK sowie an den Bekanntmachungsbrettern der VK bei den Gesellschaften. Den Gesellschaften und dem Konzern-Betriebsrat ist von allen Bekanntmachungen jeweils eine Kopie zu übersenden.

(2)

Mitglieder können im Einzelfall eine Kopie von Bekanntmachungen der VK sowie auch von dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Vorstandes unter Angabe der Versandanschrift schriftlich anfordern.

§ 19

Änderungsmöglichkeiten von Satzung und Versicherungsbedingungen

Zur Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen und zur Auflösung der VK (§ 17) bedarf es der Zustimmung der Gesellschaften und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gesetzliche Mitbestimmungsrechte des Konzern-Betriebsrates gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Soweit die Änderungen die §§ 2 bis 9 und die §§ 15 bis 18 der Satzung sowie die §§ 2 bis 12 der Versicherungsbedingungen betreffen, können Änderungen auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder oder ihrer Hinterbliebenen vorgenommen werden.

§ 20

Inkrafttreten

Soweit nicht anders bestimmt, tritt die vorstehende Fassung der Satzung nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie ersetzt zusammen mit den gleichzeitig in Kraft gesetzten Versicherungsbedingungen die Satzung vom 30. Juni 1976, geändert am 12.07.2012, am 05.08.2015, am 18.08.2021, am 23.08.2022 und am 11.06.2024.

In der vorstehenden Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.06.2026

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31.07.2026, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00164#00014.“